

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Als allerhöchst-verordneter Commissarius. Ob zwar das in denen publicirten Patenten verbothene Abdecken/ des an der Seuche gestorbenen Horn-Viehes/ auf verschiedene desfalls an Uns von der Ritterschafft gethanes Ansuchen hiemit wiederum gnädigst erlaubet wird ... : So gegeben Schwerin den 18. Januarii Anno 1746.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861865766>

Druck Freier  Zugang



Son Gottes Gnaden  
Christian Ludewig,

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg /  
auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /  
Als allerhöchst - verordneter COMMISSARIUS.

**S**o zwar das in denen publicirten Patenten verbotene Abdecken / des an der Seuche gestorbenen Horn-Viehes / auf verschiedene desfalls an Uns von der Ritterschafft gethanes Ansuchen hiemit wiederum gnädigst erlaubet wird; So hat dennoch jedes Orts - Obrigkeit / bey unausbleiblicher Abndung / dahin zu sehen / daß nachfolgende Præcautiones dabey beobachtet werden: (1.) soll die Abdeckung geschehen / ohne daß das Vieh aufgeschnitten / noch das Salz herausgenommen werde. (2.) muß das Nas sogleich tieff eingegraben / die Haare abgeschabet / und ebenfalls verscharret oder verbrandt / die Haut aber an einen Ab-Ort in einem Bebr - Küben und zwar in Beiz - Kalk geworffen / oder auf der Fleisch - Seite mit Kalk bestreuet und 12. Stunden lang zusammen gelegt / oder auch im Wasser / woben kein Kind - Vieh kommen kan / drey Tage lang eingesendet / täglich heraus genommen / und gereinigt / nachhero aber an solchen Ort / wo dem Horn-Vieh der Geruch nicht schaden kan / in freyer Luft aufgehangen / und wenn solches geschehen / an einen nicht feuchten Ort / wenigstens 6. Wochen lang gelegt werde. Ferner werden (3.) die Frohnen hiemit angewiesen / wenn die Abdeckung des Viehes durch ihre Knechte verrichtet wird / denen Bauern und Eigenthümern das Fell gegen 16. fl. jederzeit zu überlassen / im Fall aber (4.) Solche die Abdeckung selbst verrichten wolten / welches ihnen bey diesem Casu extraordinario , ohne dem geringsten Nachtheil ihrer Ehre / erlaubet seyn soll / So haben dieselbe (5.) sich eben sowohl als die Wärter des frankten Viehes / bey schwerer Straffe alles Umgangs mit anderen zu enthalten.

Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu büßen hat. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand - Zeichen und Insiegel; So gegeben Schwerin den 18. Januarii Anno 1746.

Christian Ludewig.



1746. 10 Jan.

*[Faint, mirrored title text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*



*[Faint, mirrored text at the bottom of the page]*

MK-4060. (34)<sup>1</sup>

*[Faint handwritten text at the bottom right]*

Von Gottes Gnaden  
Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg /  
auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /  
Als allerhöchst - verordneter COMMISSARIUS.

**S**ob zwar das in denen publicirten Patenten verbotene Abdecken / des an  
Horn-Viehes / auf verschiedene desfalls an Uns von der Ritterschafft get  
wiederum gnädigst erlaubet wird; So hat dennoch jedes Orts - Obrigkeit  
Abndung / dahin zu sehen / daß nachfolgende Præcautiones dabei beobac  
die Abdeckung geschehen / ohne daß das Vieh aufgeschnitten / noch das S  
werde. (2.) muß das Nas sogleich tieff eingegraben / die Haare abgeschabet / und ebenfall  
brandt / die Haut aber an einen Ab-Ort in einem Gebr - Rügen und zwar in Beiz - Kalk ge  
Fleisch - Seite mit Kalk bestreuet und 12. Stunden lang zusammen gelegt / oder auch im Wa  
Vieh kommen kan / drey Tage lang eingesendet / täglich heraus genommen / und gereinigt / n  
Ort / wo dem Horn-Vieh der Geruch nicht schaden kan / in freyer Luft aufgehangen / und r  
an einen nicht feuchten Ort / wenigstens 6. Wochen lang gelegt werde. Ferner werden (3.)  
gewiesen / wenn die Abdeckung des Viehes durch ihre Knechte verrichtet wird / denen Bauren i  
Fell gegen 16. fl. jederzeit zu überlassen / im Fall aber (4.) Solche die Abdeckung selbst verrichten  
bey diesem Casu extraordinario , ohne dem geringsten Nachtheil ihrer Ebre / erlaubet seyn  
(5.) sich eben sowohl als die Wärter des kranken Viehes / bey schwerer Straffe alles Umgar  
balten.

Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hi  
unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Insiegel; So gegeben Schwerin den 18. Januar

Christian Ludewig.



Die gestorbenen  
Insuchen hiemit  
nausbleiblicher  
eden: (1.) soll  
ausgenommen  
arret oder ver-  
/ oder auf der  
oben kein Kind-  
aber an solchen  
thes geschehen/  
nen hiemit an-  
enthütern das  
welches ihnen  
haben dieselbe  
anderen zu ent-

Urkundlich  
1746.

